Kreis Göppingen
Gemeinde Uhingen

Lageplan

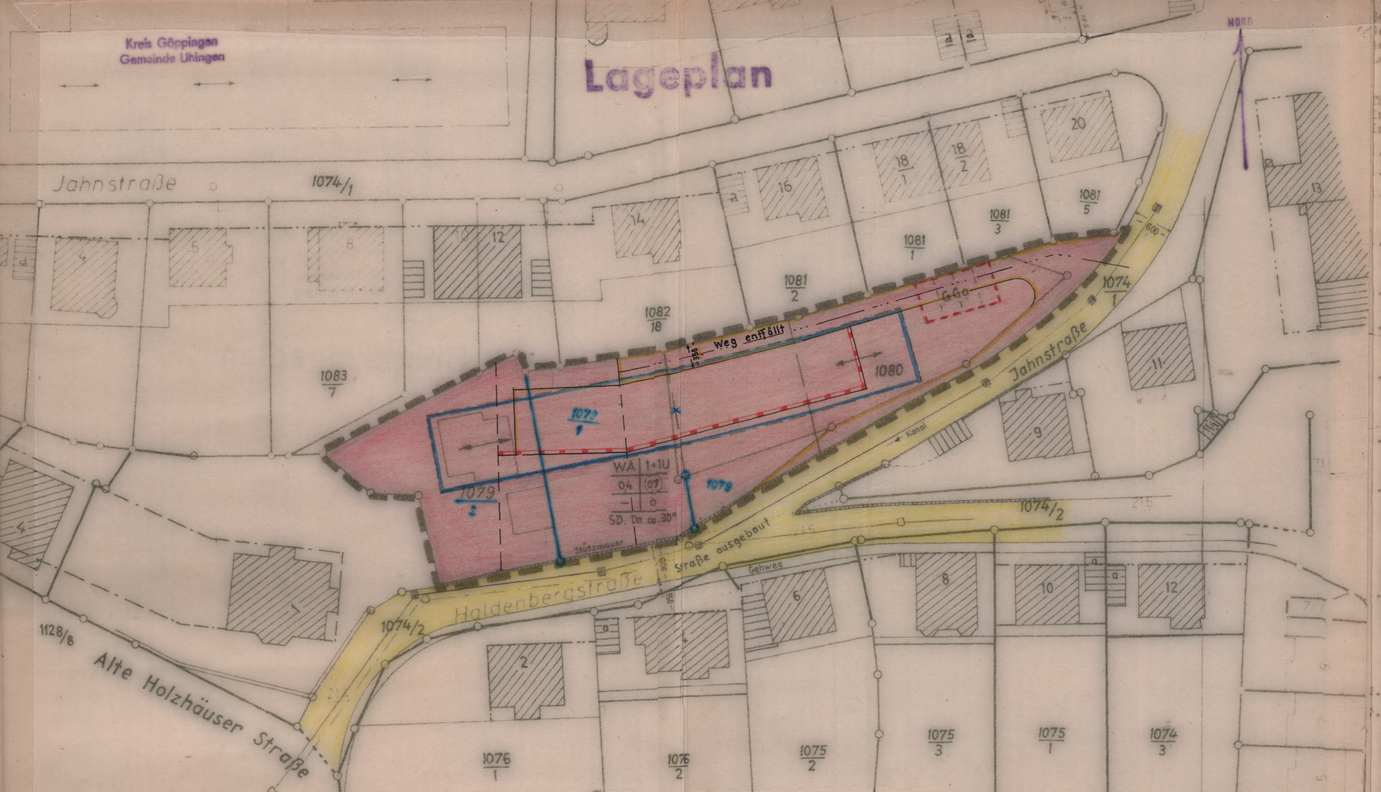

Bestätigung

Der Auszug wurde blau ergänzt. Er stimmt für die in Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 9. Sep. 1977

Staatl. Vermessungsamt

Im Auftrag Reg. Verm. Rat

STAATLICHES VERMESSUNGSAMT GÖPPINGEN

Bebauungsplan
Gemeinde Uhingen
Gemarkung
Landkreis Göppingen

BEBAUUNGSPLAN

Ha denberg - Änderung

KREIS GÖPPINGEN
GEMEINDE UHINGEN
GEMARKUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1-21a BauNVO) — Entsprechend dem Einschrieb im Plan.

1.1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) — im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 111 LBO) — Entsprechend dem Einschrieb im Plan.

1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und § 22 BauNVO) — Entsprechend dem Einschrieb im Plan.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) — Entsprechend dem Einschrieb im Plan sind die Hauptrichtungen der Gebäude zwingend einzuhalten.

1.4 Nebenanlagen — im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG) — Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür besonders festgesetzten Flächen zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist vor den Garagen ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

1.6 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) — Die im Plan vorgesehenen Leitungsrechte dienen dem Anschluß der angrenzenden Baugrundstücke an das örtl. Ver- und Entsorgungsnetz.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) — Entsprechend dem Einschrieb im Plan.(Eckgrd.st.auch WD zulässig) Dachaufbauten sind allgemein unzulässig. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig.

2.1.2 Höhenbeschränkung (§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO) — mHb: Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Aussenwand mit der Dachhaut über festgesetztem Gelände) darf bei 1 Gesch bergseits 3,5 m nicht überschreiten. ~~2 Gesch 6,5 m~~.

2.2 Freileitungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) — Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Ausgenommen sind die schon bestehenden Freileitungen.

2.3 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO) — Die Einfriedigungen entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind als heim Hecken einheitlich zu gestalten. Sockelmauern und Rabattensteine bis 0,25 m Höhe sind zugelassen. Bei Einschnitten bzw. Höhenunterschieden zwischen Verkehrsfläche und nat. Gelände mit mehr als 1,5 m Höhe sind Stützmauern bis 1,0 m zugelassen.

2.4 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) — Bei der Äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien nicht zulässig.

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

3.1 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit den Festsetzungen im Liegenschaftskataster überein.

3.2 Die Planunterlagen mit den eingetragenen Höhenlinien wurden vom Staatl. Vermessungsamt Göppingen zur Verfügung gestellt. (Höhen im „Alten System")

3.3 Straßenböschungen sind in den Grundstücken zu dulden.

4. Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende gesetzliche Festsetzungen werden mit Genehmigung des Bebauungsplans aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

~~Der Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am .....~~

~~Der Entwurf wurde gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ..... bis .....~~

Als Satzung gem. § 3 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 2. Sept. 1977

~~Genehmigt gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom .....~~

~~Genehmigt und~~ bekanntgemacht u. in Kraft getreten am 10. Sept. 1977

Uhingen, den 10. Sept. 1977

Bürgermeister: (Hahn)

ZEICHENERKLÄRUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
- WR — Reines Wohngebiet
- X WA — Allgemeines Wohngebiet
- WS — Kleinsiedlungsgebiet

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MI — Mischgebiet
- MD — Dorfgebiet
- MK — Kerngebiet

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GI — Industriegebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GE b — Gewerbegebiet beschränkt

SONDERBAUFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
- Spielplatz
- V — Verkehrsgrün
- Friedhof
- Grünanlage

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- Kirche

VERKEHRSFLÄCHEN
- X Gehweg
- X Fahrbahn
- X Weg entfällt
- P — Öffentliche Parkfläche
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- X GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrtsverbot
- Ef, Af — Einfahrt, Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHEN
- Umformerstation

- Fläche für Landwirtschaft
- Fläche für Forstwirtschaft
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Sichtflächen
- Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschied. Nutzung
- Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
- Baulinie
- Baugrenze
- X aufzuhebende Baulinie
- L, Gh, Ff — Leitungs-, Geh- u. Fahrrecht

MASS DER BAUL. NUTZUNG
- II — Zahl der Vollgeschoße Höchstgrenze
- (I) — Zahl der Vollgeschoße (zwingend)
- I+U,D — Anzurechnendes Unter- bzw. Dachgeschoß
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl

BAUWEISE
- a — Offene Bauw. nur Einzelhäuser zul.
- o — Offene Bauweise
- ed — Nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- eg — Nur Hausgruppen zul.
- g — Geschlossene Bauweise
- b — Besondere (abweichende) Bauw. Soweit die überbaubare Fläche nicht überschritten wird, ist Grenzbau zulässig.
- Pfg, Pfz — Pflanzgebot Pflanzzwang
- Firstrichtung Hauptgebäuderichtung
- SD — Satteldach
- FD PD — Flachdach Pultdach
- mHb — mit Höhenbeschränkung
- Eisenbahngrenze
- Flächen für Bahnanlagen

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoß-flächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Raum für sonstige Festsetzungen	